

3. Änderungssatzung

Der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2025 in der 2. Änderungssatzung vom 07.10.2025 wird wie folgt geändert:

1) Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 5 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in Euro
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Gebühr pro Einsatzkraft	89,18 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1.184,73 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	625,20 €
2.3.	Drehleiter (DLK)	589,33 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	580,82 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	426,17 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	403,43 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	362,98 €
2.8.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	773,58 €
3.	Fehlalarm	Abrechnung nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe,

		Schaummittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (z.B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung, Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.08.2025 in Kraft. Durch diese Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung.
- (2) Mit Wirkung zum 01.08.2025 tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung außer Kraft, die durch diese Satzung ersetzt wird.
- (3) Der rückwirkende Neuerlass der Satzung, die Außerkraftsetzung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung und deren Ersetzung durch diese Satzung gelten nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen. Für noch nicht abgeschlossene Festsetzungen wird die Gebühr auf den Betrag begrenzt, der sich nach der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung ergeben hätte.

Zeven, den XX.XX.XXXX

(L. S.)

Henning Fricke,
Samtgemeindebürgermeister